

Elektrizitätsversorgungsreglement

(EV-Reglement)

Gültig ab 1. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Übergeordnetes Recht.....	4
§ 3	Technische Vorschriften	4
§ 4	Elektrizitätsversorgung.....	4
§ 5	Regelmässigkeit der Lieferung.....	4
§ 6	Einschränkungen / Einstellungen.....	5
§ 7	Finanzierung	5
§ 8	Ausnahmen.....	5
II.	Leitungsnetz	6
§ 9	Erstellung	6
§ 10	Durchleitungsrechte	6
§ 11	Aufstellung Transformatorenstation	6
§ 12	Erweiterung.....	6
§ 13	Ausserhalb Bauzonen.....	6
III.	Hausanschluss	7
§ 14	Erstellung	7
§ 15	Kostentragung / Eigentumsverhältnisse.....	7
§ 16	Unterhalt	7
§ 17	Haftung	7
§ 18	Anschlussvorbehalt.....	7
IV.	Hausinstallationen	8
§ 19	Begriff	8
§ 20	Kostentragung.....	8
§ 21	Installationsausführung	8
§ 22	Betrieb und Unterhalt	9
§ 23	Nachweis der Sicherheit (Kontrolle).....	9
§ 24	Plombierte Anlageteile	9
V.	Messeinrichtungen.....	10
§ 25	Einbau.....	10
§ 26	Messeinrichtungen für besondere Zwecke	10
§ 27	Ablesung.....	10
§ 28	Privatmessungen	10
§ 29	Schäden, Behebung	10
§ 30	Revision	11
§ 31	Ermittlung des Bezuges von elektrischer Energie bei defekter Messeinrichtung.....	11
VI.	Bezugsverhältnis zwischen KundInnen und RTB	11
§ 32	Anschlusspflicht	11
§ 33	Energieart	11
§ 34	Bezug von elektrischer Energie	11
§ 35	Haftung	12
§ 36	Entschädigungsanspruch.....	12
§ 37	Schutzmassnahmen	12
§ 38	Abnorme Spitzenbezüge.....	12
§ 39	Energieabgabe an Dritte	12

§ 40 Unberechtigter Bezug	13
VII. Abgaben	13
A. Allgemeine Bestimmungen	13
§ 41 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
§ 42 Verjährung	13
§ 43 Zahlungspflichtige	13
§ 44 Verzug, Rückerstattung	13
B. Anschlussbeiträge.....	14
§ 45 Zahlungspflicht.....	14
§ 46 Sicherstellung und Erhebung	14
C. Benützungsgebühren.....	14
§ 47 Benützungsgebühren.....	14
§ 48 Sondertarif	14
§ 49 Rechnungsstellung	14
VIII. Bewilligungsverfahren, Rechtsschutz und Vollzug	15
§ 50 Bewilligungsverfahren	15
§ 51 Anschlussgesuch	15
§ 52 Verweigerung Energieabgabe.....	15
§ 53 Beschwerden, Rechtsschutz, Vollstreckung	15
IX. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen	16
§ 54 Strafbestimmungen.....	16
§ 55 Inkrafttreten.....	16
§ 56 Übergangsbestimmung „Gebühren“	16

Ingress:

Der Vorstand der RTB, gestützt auf 20 Abs. 2 lit. i Gemeindegesetz, § 34 Abs. 3 BauG und die Satzungen

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Elektrizitätsversorgungsanlagen der RTB sowie die Beziehung zwischen den RTB und seinen BezügerInnen von elektrischer Energie, hiernach „KundInnen“ genannt.

² Der Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der RTB gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife durch die KundInnen.

§ 2 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 3 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht oder dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) der Electrosuisse oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften.

§ 4 Elektrizitätsversorgung

¹ Gemäss den Satzungen haben die Verbandsgemeinden den RTB die Versorgungspflicht übertragen.

² Die RTB liefern in ihrem Versorgungsgebiet, sowie bei Bedarf an weitere KundInnen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verteilanlagen elektrische Energie.

§ 5 Regelmässigkeit der Lieferung

Die RTB liefern elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz (Grundsätzlich wird die Norm EN 50160 eingehalten). Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

§ 6 Einschränkungen / Einstellungen

¹ Die RTB haben das Recht, die Lieferung von elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung bei der übergeordneten Netzebene oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f) in Spitzenlastzeiten; die RTB sind berechtigt, bestimmte Apparatekategorien zu sperren.

² Die RTB werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der KundInnen Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

§ 7 Finanzierung

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der Elektrizitätsversorgung werden gedeckt durch:

- a) Abgaben der KundInnen;
- b) Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Verbandsgemeinden;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden.

² Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

§ 8 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, können die RTB nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

II. Leitungsnetz

§ 9 Erstellung

¹ Die RTB erstellen und unterhalten alle Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

² Die RTB bezeichnen Linienführung und Querschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung.

§ 10 Durchleitungsrechte

¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, verpflichten sich die GrundeigentümerInnen das Durchleitungsrecht kostenlos zu erteilen. Ein kostenloses Durchleitungsrecht ist auch zu erteilen, wenn die Leitung gleichzeitig oder nur anderen KundInnen dient. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der GrundeigentümerInnen soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

² Die RTB sind berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Häusern der KundInnen Einrichtungen für die Kabelverteilung gegen angemessene Entschädigung zu plazieren.

§ 11 Aufstellung Transformatorenstation

KundInnen, für deren Belieferung die Aufstellung von Transformatorenstationen erforderlich ist (Anschlussleistung $\geq 300\text{kVA}$), haben den benötigten Platz zur Verfügung zu stellen. Die KundInnen gewähren den RTB ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigen die RTB, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird von den RTB und von den KundInnen gemeinsam bestimmt. Die RTB sind berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Lieferung von elektrischer Energie an Dritte zu verwenden. Die Aufteilung der Kosten für die Planung und Erstellung der Transformatorenstation werden in einem separaten Energielieferungsvertrag festgelegt. Ebenso erfolgt die konkrete Umschreibung der jeweiligen Anschlusspunkte im Energielieferungsvertrag.

§ 12 Erweiterung

Die RTB erweitern oder verstärken das Verteilnetz innerhalb der Bauzone, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht und sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

§ 13 Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von den RTB nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

III. Hausanschluss

§ 14 Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Kabelverteilkabine bis zur Hauptsicherung.

² Die RTB bestimmen Stelle und Art der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Schaltapparate. Die RTB überwachen die Erstellung und kontrollieren vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 15 Kostentragung / Eigentumsverhältnisse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des / der Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der RTB über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme der Mess- und Schaltapparate, bleiben Eigentum der KundInnen und ist von ihnen zu unterhalten.

§ 16 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Hauptsicherung, Mess- und Schaltapparate) sind den RTB sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die RTB oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an den Mess- und Schaltapparaten, an der Hauptsicherung und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernehmen die RTB, sofern die KundInnen den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten haben. Die Instandstellungskosten an Hauszuleitungen im privaten Grund gehen zu Lasten der KundInnen. Sind mehrere Grundeigentümer betroffen, werden die Kosten anteilmässig aufgeteilt. Kommen die KundInnen der Unterhaltspflicht nicht nach, sind die RTB berechtigt, auf deren Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 17 Haftung

Die RTB übernehmen keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von elektrischer Energie in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 18 Anschlussvorbehalt

Die RTB schliessen Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Werkvorschriften und diesem Reglement nicht entsprechen.

IV. Hausinstallationen

§ 19 Begriff

Als Hausinstallationen gelten alle elektrischen Einrichtungen, die an das Verteilnetz der RTB angeschlossen sind, und die daran angeschlossenen Energieverbraucher. Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der elektrischen Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher.

§ 20 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen tragen die GebäudeeigentümerInnen.

§ 21 Installationsausführung

¹ Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

² Hausinstallationen dürfen nur durch Personen oder Firmen, welche im Besitz einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) im Sinne der NIV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Verzeichnis der Installationsbewilligungen kann bei den RTB eingesehen werden.

³ Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Die KundInnen oder deren Installateur bzw. Geräteelieferant haben sich rechtzeitig bei den RTB über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

⁴ Die RTB können zu Lasten der VerursacherInnen besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und von den KundInnen keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der RTB oder dessen KundInnen ausüben

§ 22 Betrieb und Unterhalt

¹ Die EigentümerInnen oder die von ihnen bezeichneten VertreterInnen sorgen dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der NIV entsprechen. Sie müssen auf Verlangen der RTB die entsprechenden Sicherheitsnachweise erbringen.

² Sie haben zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der Installation während ihrer ganzen Lebensdauer aufzubewahren.

³ Wer eine elektrische Installation, die im Eigentum eines Dritten steht, unmittelbar betreibt und nutzt, muss festgestellte Mängel den EigentümerInnen bzw. deren VertreterInnen nach Massgabe der Regelung seines Nutzungsrechtes unverzüglich melden und deren Behebung veranlassen.

⁴ Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektrischen Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haften die EigentümerInnen der Installation.

⁵ Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen gefährden oder eine Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der RTB ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

§ 23 Nachweis der Sicherheit (Kontrolle)

¹ Den Organen der RTB oder deren Beauftragten sind zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

² Die RTB fordern die InstallationseigentümerInnen 6 Monate vor Ablauf der periodischen Kontrollperiode schriftlich auf, einen Sicherheitsnachweis zu erbringen. Die EigentümerInnen müssen diese Arbeit einer Person oder einem Betrieb, welcher im Besitze einer Kontrollbewilligung des ESTI ist, übertragen. Das Verzeichnis der Kontrollbewilligungen kann bei den RTB eingesehen werden.

³ Die RTB können elektrische Installationen mit Stichproben kontrollieren oder kontrollieren lassen. Die Kosten der Stichprobenkontrollen sind von den EigentümerInnen der Installation zu tragen, wenn Mängel an der Installation festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so geht die Stichprobenkontrolle zu Lasten der RTB.

⁴ Die RTB setzen für die Behebung von Mängeln, die im Rahmen der Überprüfung des Sicherheitsnachweises oder bei Stichproben festgestellt werden, eine angemessene Frist.

§ 24 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von den RTB plombierten Anlageteile ist nur Angestellten der RTB oder hiezu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

V. Messeinrichtungen

§ 25 Einbau

¹ Die RTB bauen in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude die erforderlichen Mess- und Steuerapparate ein. Diese bleiben Eigentum der RTB und werden von ihnen unterhalten. Die Montagekosten der Apparate gehen zu Lasten der KundInnen.

² Der für den Einbau der Apparate erforderliche Platz und die anschlussfertige Installation sind von den KundInnen bzw. HauseigentümerInnen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Standort und Anordnung der Apparate richten sich nach den geltenden Werkvorschriften.

³ Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind von den KundInnen auf deren Kosten anzubringen und zu unterhalten.

⁴ Der Zugang zu den Apparaten und Hauptsicherungen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der RTB gehen zu Lasten der KundInnen.

§ 26 Messeinrichtungen für besondere Zwecke

Die Abgabe von elektrischer Energie für besondere Zwecke (vorübergehende Stromabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Zähler; die Montage- und Unterhaltskosten tragen die KundInnen.

§ 27 Ablesung

¹ Das Ablesen des Messstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von den RTB damit beauftragte Personal. Die RTB bestimmen die Ableseperiode.

² Bei Bedarf können die KundInnen angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Messstände den RTB zu melden.

§ 28 Privatmessungen

Private Messeinrichtungen für die interne Messung von Energie werden von den RTB weder bedient noch unterhalten. Im übrigen gelten auch für diese die eidgenössischen Vorschriften.

§ 29 Schäden, Behebung

¹ Werden Mess-, Steuer- und Kontrollapparate durch Verschulden der KundInnen oder von Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder gehen solche verloren, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten den KundInnen belastet.

² Die Mess-, Steuer- und Kontrollapparate dürfen nur durch das RTB-Personal oder deren Beauftragte entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

³ Wer unberechtigt Plomben verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

§ 30 Revision

¹ Die RTB lassen die Messeinrichtungen periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die KundInnen können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernehmen die RTB die Revisionskosten. Andernfalls haben die KundInnen dafür aufzukommen.

² Messapparate, deren Fehlgang innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen, gelten als fehlerfrei. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

§ 31 Ermittlung des Bezuges von elektrischer Energie bei defekter Messeinrichtung

Ist der Zähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Bezug von elektrischer Energie aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von den RTB pflichtgemäss berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen KundInnen und RTB

§ 32 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der RTB angeschlossen werden. Ausnahmen können von den RTB bewilligt werden, wenn eine private Eigenerzeugungsanlage vorhanden ist.

§ 33 Energieart

Die RTB setzen für die Lieferung von elektrischer Energie die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ (phi) sowie die Art der Schutzmassnahmen nach Absprache mit den KundInnen und Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten fest.

§ 34 Bezug von elektrischer Energie

¹ Die dauernde Lieferung von elektrischer Energie erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen melden die KundInnen umgehend den RTB.

³ Der Bezug von elektrischer Energie kann von den KundInnen mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Anschluss an die Verteilanlagen ist sodann auf Kosten der KundInnen vom Leitungsnetz der RTB abzutrennen.

§ 35 Haftung

¹ Die KundInnen haften gegenüber den RTB für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen den RTB zugefügt werden.

² Die KundInnen haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Messungen.

³ Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so haben die KundInnen keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs, es sei denn, die RTB treffe am Verlust ein Verschulden.

§ 36 Entschädigungsanspruch

¹ Die KundInnen haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

² Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

§ 37 Schutzmassnahmen

¹ Die KundInnen haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

² KundInnen, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der RTB ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der RTB spannungslos ist.

§ 38 Abnorme Spitzenbezüge

Die Lieferung elektrischer Energie an GrossbezügerInnen oder an KundInnen mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den RTB und den KundInnen.

§ 39 Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung der RTB dürfen KundInnen nicht elektrische Energie an Dritte abgeben.

§ 40 Unberechtigter Bezug

Die KundInnen dürfen die Energie nur zu den im Tarif- oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

VII. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erheben die RTB von den GrundeigentümerInnen

- a) Anschlussbeiträge
- b) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Verbandsgemeinden nicht übersteigen.

§ 42 Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 43 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 44 Verzug, Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird nach vorheriger Mahnung ein Verzugszins berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

B. Anschlussbeiträge

Der Anschlussbeitrag richtet sich nach dem Tarifblatt „Anschlussbeiträge EV“.

§ 45 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Elektrizitätsversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 46 Sicherstellung und Erhebung

Die RTB kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für den Anschlussbeitrag verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

C. Benützungsgebühren

§ 47 Benützungsgebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb nicht durch Anschlussbeiträge gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

² Die Grundgebühr ist eine Pauschale pro Wohneinheit resp. pro Gewerbe. Die Mietgebühr der Messeinrichtungen ist darin eingeschlossen.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem von den Messeinrichtungen ermittelten Bezug elektrischer Energie. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

⁴ Bei Handänderungen von Liegenschaften haften die bisherigen und neuen EigentümerInnen für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 48 Sondertarif

¹ Für besondere Energielieferungsverhältnisse können abweichende Lieferungsbedingungen vertraglich vereinbart werden.

² Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand der RTB.

§ 49 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung an die KundInnen erfolgt in regelmässigen, von den RTB zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die RTB behalten sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Energiebezuges zu stellen (Teilrechnungen).

³ Münzzähler können von den RTB so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

VIII. Bewilligungsverfahren, Rechtsschutz und Vollzug

§ 50 Bewilligungsverfahren

¹ Einer Bewilligung der RTB bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) die von den RTB als bewilligungspflichtig bezeichneten Anlagen und Geräte;
- d) der Bezug elektrischer Energie für vorübergehende Zwecke

² Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Lit. c-d werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Elektrizitätsversorgung beeinträchtigt wird.

§ 51 Anschlussgesuch

Bei Anschlüssen von bewilligungspflichtigen Bauten nach Bauordnung gilt das Baugesuch als Anmeldung.

§ 52 Verweigerung Energieabgabe

Die RTB sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn die KundInnen

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig elektrische Energie beziehen;
- c) dem RTB-Personal den Zutritt zur Anlage verweigern oder verunmöglichen;
- d) den Zahlungsverpflichtungen für den Bezug elektrischer Energie nicht nachgekommen sind oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Bezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln.

§ 53 Beschwerden, Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Beschwerden über das Verhalten von FunktionärInnen der RTB sind an die Geschäftsführung zu richten.

² Gegen Anordnungen und Verfügungen der RTB und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben.

³ Verfügungen und Entscheide des Vorstandes können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

⁴ Bezüglich Abgaben gilt § 35 BauG.

⁵ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

IX. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden vom RTB-Vorstand mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft.

² Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

³ Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

§ 55 Inkrafttreten

¹ Das Reglement wurde vom Vorstand der RTB am 16. Dezember 2008 genehmigt und tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 01. April 2003 aufgehoben.

§ 56 Übergangsbestimmung „Gebühren“

¹ Die unter den früheren Reglementen fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.